

# EIFEL ZEITUNG

Ausgabe vom 27.01.2010

Am 20. Januar 2010 fand vor der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Trier die mündliche Verhandlung in verschiedenen Verfahren der TechniGruppe (TPS und TechniSat) gegen die IHK Trier statt. Bereits am 21.01.2010 wurde mitgeteilt, dass alle Klagen abgewiesen wurden. Kein erfreuliches Ergebnis für die hiesige Firmengruppe. Wir sprechen heute mit der Justiziarin der TechniGruppe, Irene Roth, über die Hintergründe.

**EAZ: Frau Roth, Sie hatten sich sicherlich ein anderes Ergebnis gewünscht?**

**Roth:** Natürlich freut man sich mehr über obsiegende Urteile, aber wir waren uns bewusst, dass die Hürde für das Verwaltungsgericht Trier hoch sein wird, unserer Klage statt zu geben. Dennoch hatten wir keine Alternative, als den Klageweg zu beschreiten, als uns Anfang 2009 Beitragsbescheide in Höhe von 60.000 EUR (TPS-Technitube Röhrenwerke GmbH) bzw. 20.000 EUR (TechniSat Digital GmbH) zugingen. Bei dieser Beitragshöhe wird man sensibel. Und dann muss man sich auch mal entscheiden, den schweren Weg durch die Instanzen zu gehen, ahnend, dass das Verwaltungsgericht Trier aller Voraussicht nach die Klagen abweisen wird.

**EAZ: Was bringt der TechniGruppe diese erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Trier?**

**Roth:** Um das schlussendlich beurteilen zu können, muss man die Urteilsgründe abwarten. Zunächst liegt nur die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Trier vor, dass die Klagen abgewiesen wurden. Die vollständige, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehene Ausfertigung des Urteils wird uns erst in den nächsten Tagen zugehen. Sobald die Urteilsgründe bekannt sind, werden wir die Berufung in Angriff nehmen.

**Eifel-Zeitung: Insgesamt klingt es nicht so, als wären Sie sonderlich überrascht über die Gerichtsentscheidung?**

**Roth:** Nein, wie gesagt, sie war fast zu erwarten. Das Bundesverfassungsgericht hat 2001 ausdrücklich die Pflichtmitgliedschaft in der IHK für rechtmäßig erklärt. Daran konnte sich das Verwaltungsgericht Trier orientieren, ohne selbst all zu tief in die Prüfung der materiellen Rechtswidrigkeit der Beitragsbescheide einzusteigen. Dennoch war die mündliche Verhandlung am 20.01.2010 aufschlussreich: der Vorsitzende Richter stellte die Befugnis des Gerichtes, die Kalkulation der Kammern gerichtlich zu überprüfen, in Frage. Er führte in der mündlichen Verhandlung aus, dass es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichtes sei, auf Antrag eines Zwangsmitglieds die Höhe des Hebesatzes der IHK Trier zu überprüfen; es sei wohl eher Aufgabe der IHK-Vollversammlung, diese Kontrolle auszuüben.

**EAZ: Welche Schlüsse ziehen Sie hieraus?**

**Roth:** Zunächst ist es ja schon mal beachtlich, dass es eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes geben soll – nämlich die IHK – die sich offensichtlich im rechtsfreien Raum bewegen darf. Wenn das Verwaltungsgericht die Meinung vertritt, dass die Festlegung der Hebesätze und die Verwendung der Mittel nicht gerichtlich überprüfbar sind, öffnet man damit natürlich jedem Missbrauch Tür und Tor. Dass dann eine gewisse Selbstbedienungsmentalität Platz greift, lässt sich kaum verhindern. Die Festlegungen einer Selbstverwaltungsbehörde müssen gerichtlich überprüfbar bleiben, das ist ein rechtsstaatliches Gebot. Das Verwaltungsgericht Trier hätte durch ein Sachverständigengutachten eines Wirtschaftsprüfers Beweis erheben und dann die Mittelverwendung selbst überprüfen müssen.

**EAZ: Glauben Sie nicht, dass die Vollversammlung ausreichend Kontrolle über die IHK ausübt?**

**Roth:** Nein. Wir haben, als es darum ging, dass wir die Beitragsbescheide 2009 in Höhe von beinahe 80.000 EUR nicht freiwillig zahlen wollten, zur Abwendung der Vollstreckung Bürgschaften in Höhe von 65.000 und 25.000 EUR bei der Verbandsgemeinde Daun hinterlegt. Mit Schreiben vom 20.11.2009 haben wir alle 42 Mitglieder der IHK-Vollversammlung angeschrieben und sie darüber informiert, dass die IHK Trier gegen die Mitglieder TechniSat und TPS im Wege einer sogenannten Pfändungs- und Einziehungsverfügung vorzugehen droht. Statt jedoch hiergegen in irgendeiner Form aktiv zu werden, haben die IHK Vollversammlungsmitglieder nichts unternommen. Uns hat lediglich die Reaktion eines kammerkritischen Mitgliedes erreicht, alle anderen schwiegen auf unser Schreiben.

**EAZ: Was zeigt Ihnen das?**

**Roth:** Das zeigt uns, dass die hiesige IHK-Vollversammlung nicht wirklich ein geeignetes Kontrollorgan für die IHK Trier ist. Das mag in anderen Regionen anders sein. Fakt ist jedoch, dass wir keine Unterstützung durch die IHK-Vollversammlungsmitglieder erfahren haben.

**EAZ: Mit welchen Argumenten hatten Sie versucht, die Vollversammlung davon zu überzeugen, bei der IHK Trier die eingeleitete Pfändung rückgängig zu machen?**

**Roth:** Wir haben den IHK-Vollversammlungsmitgliedern schriftlich mitgeteilt, dass die IHK Trier nicht im Wege einer Pfändungs- und Überweisungsverfügung vorgehen darf, da sie über die kommunalen Vollstreckungsbehörden ihre Vollstreckung eingeleitet hatte, ausreichend Sicherheit aufgrund zweier Bankbürgschaften gestellt worden war und wir sogar angeboten hatten, die Forderungssumme auf ein Treuhandkonto einzuzahlen.

**EAZ: Warum glauben Sie, ist man auf diese Vorschläge nicht eingegangen?**

**Roth:** Wir denken, dass es für die Vollversammlungsmitglieder unbequem war, sich in dieser Frage mit der IHK-Geschäftsführung auseinander zu setzen. Daher gab es keine Reaktion auf unser Schreiben.

**EAZ: Wie geht es jetzt weiter in den drei Verfahren um die Beitragsbescheide?**

**Roth:** Wir werden die Entscheidungsgründe prüfen und in Berufung gehen. Diese ist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Koblenz, einzulegen. Da es vorliegend auch – wie bereits in der ersten Instanz vorgetragen – ganz erheblich um die Auslegung Europäischen Rechts geht, besteht die Möglichkeit, nach Art. 234 EG-Vertrag im Wege des sogenannten Vorabentscheidungsverfahrens dem Europäischen Gerichtshof die Sache vorlegen zu lassen. Das würde bedeuten, dass das OVG Rheinland-Pfalz den Prozess durch Beschluss aussetzt und die Vorlagefrage dem Europäischen Gerichtshof, zusammen mit einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes, vorlegt.

**EAZ: Warum gehen Sie davon aus, dass das IHK-Gesetz in Deutschland nicht mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist?**

**Roth:** Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechtes der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956, kurz IHK-Gesetz genannt, sieht vor, dass in Deutschland die Industrie- und Handelskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechtes organisiert ist und die Kosten der Einrichtung und der Tätigkeit der IHK, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht werden. Die IHK-Zugehörigkeit ist als „Pflichtmitgliedschaft“ ausgestaltet, d. h. die Unternehmen können weder frei über ihre Mitgliedschaft noch über die Mitgliedschaft in einer bestimmten IHK entscheiden.

Unmittelbar mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland wird die Mitgliedschaft im Bezirk einer IHK begründet. Ein Austritt aus der IHK ist nur durch Aufgabe der Tätigkeit in Deutschland möglich. Durch diese Pflichtmitgliedschaft und der daraus resultierenden Zahlungsverpflichtung findet unseres Erachtens eine unzulässige Beschränkung der in Art. 43 EG-Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit statt.

**EAZ: Bedeutet das zwangsläufig, dass das Kammerwesen in Deutschland wegen Verstoßes gegen den EG-Vertrag generell abzuschaffen ist?**

**Roth:** Nein. Wir sind der Meinung, dass die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung des Kammerwesens in Deutschland weder geeignet noch erforderlich ist, um die öffentliche Aufgabe der Wirtschaftsförderung wahrzunehmen. Diese öffentliche Aufgabe der Wirtschaftsförderung kann ebenso gut durch eine freiwillige Mitgliedschaft der Unternehmen, statt durch eine Zwangsmitgliedschaft erreicht werden. Das entspricht auch der langjährigen Rechtspraxis in 24 von 27 EU-Mitgliedsstaaten.

Führende Industrienationen in Europa, außer Italien, Österreich und Deutschland, kennen bereits seit langem keine Zwangsmitgliedschaft in den Wirtschaftskammern mehr. In den meisten europäischen Staaten sind die Wirtschaftskammern privatrechtlich, überwiegend als Vereine, organisiert. Damit werden mittels kleinerer, transparenter und freiwillig organisierter Vereinigungen die öffentlichen Aufgaben der Industrie- und Handelskammern in anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits seit Jahren erfolgreich und „staatsfern“ umgesetzt. Das ist der richtige Weg. Eine solche Organisation ist wahrscheinlich auch deutlich sparsamer. Für die IHKs in Deutschland gestaltet sich das Leben wie in einem Schlaraffenland.

**EAZ: Wie meinen Sie das?**

**Roth:** Wir haben die Justiziarin der IHK, Frau Gäbler, in der mündlichen Verhandlung gefragt, warum die IHK Trier drei mal so hohe Beiträge erhebt wie der Kammerbezirk Koblenz. Daraufhin erklärte sie, dass der Gewerbeertrag in der Region Trier mit 850 Mio. EUR deutlich geringer sei als der in Koblenz, so dass dies durch einen höheren Umlagesatz auszugleichen sei. Diese Argumentation schreit zum Himmel. Wir haben entgegengehalten, dass die IHK Trier zunächst einmal sparsamer sein muss und statt große Glaspaläste in der Herzogenbuscher Straße zu bauen, besser ein kleineres, bescheidenes Haus hätte beziehen sollen.

Schaut man sich den IHK-Jahresabschluss von 2007 an, so stellt man nämlich fest, dass Grundstücke und Bauten mit einem Wert von 20 Millionen EUR bilanziert sind. Gemessen an der Bilanzsumme der IHK Trier in Höhe von 24 Millionen EUR ist dies mit 84 % der mit Abstand größte Aktivposten. Von uns wird jedoch nicht nur die Höhe der IHK-Beiträge angegriffen, sondern auch die Verwendung der Mittel. Mitgliedschaften bei privaten Rundfunksendern und Flughäfen – das haben wir ja bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht – halten wir nicht für die Aufgabe der IHK.

**EAZ: Wir waren selbst als Beobachter in der mündlichen Verhandlung. Dort haben Sie die Pensionsrückstellungen der IHK Trier in Höhe von 5,4 Mio. EUR angegriffen. Was stört Sie daran?**

**Roth:** Die Bilanz der IHK Trier zum 31.12.2007 weist Verpflichtungen aus Pensionen von 5,4 Millionen EUR aus. Gemessen an der Bilanzsumme von 24 Millionen EUR ist dies mit 22 % der zweitgrößte Passivposten. Unseres Erachtens ist die Versorgungsalimentierung des IHK-Personals über Zwangsbeiträge nicht gerechtfertigt.

Wir würden auch lieber unsere Zwangsbeiträge in Höhe von fast 60.000 EUR bei TPS und in Höhe von beinahe 20.000 EUR bei TechniSat in eine Pensionskasse für unsere Mitarbeiter einzahlen. Unsere Mitarbeiter würden sich sicherlich sehr darüber freuen. Was haben Pensionsvereinbarungen der ehemaligen IHK-Geschäftsführer mit Wirtschaftsförderung zu tun? Diese Frage darf man doch stellen, oder?

**EAZ: Wer soll dann Ihres Erachtens die Azubi-Ausbildung organisieren, wenn Sie die IHKs abschaffen wollen?**

**Roth:** Noch einmal: Wir wollen nicht die IHKs abschaffen, wir wehren uns lediglich gegen die Zwangsmitgliedschaft und gegen die unsinnige Ausgabenpolitik. Für die Dienstleistungen, die die IHK Trier für die Registrierung und Prüfungsdurchführung unserer Azubis erbringt, zahlen wir ohnehin zusätzliche Gebühren. Diese sind nicht in den o. g. 60.000 EUR bzw. 20.000 EUR inbegriffen.

Sie kommen noch dazu. Diese Eintragungskosten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sowie zur Zwischen- und Abschlussprüfung werden unabhängig von den vorgenannten Gebühren erhoben. Diese wollen wir selbstverständlich auch weiter zahlen, egal, welche Institution zukünftig die Azubi-Ausbildung organisiert und betreut. Es geht uns nicht darum, diese Gebühren für unsere 94 Azubis zu sparen.

Es geht uns darum, gegen den überhöhten Hebesatz der IHK Trier von 0,39 % des Gewerbeertrages vorzugehen, wo andere, z. B. Mainz nur 0,05 % und Koblenz nur 0,13 % zahlen. Dieser Hebesatz wurde noch nicht einmal reduziert, als durch die Steuerreform 2008 die Bemessungsgrundlage geändert wurde. Bemessungsgrundlage sind seither die Gewerbeeinkünfte „vor Steuern“. Dadurch ist der zu berücksichtigende Gewerbeertrag im Vergleich zu den Vorjahren noch höher geworden. Die IHK Trier konnte bisher nicht darlegen, warum trotz der veränderten steuerrechtlichen Gegebenheiten eine Anpassung des Hebesatzes für sie nicht in Frage kommt.

**EAZ: Die IHK Koblenz senkt für das Jahr 2010 die Umlage von 0,13 % auf 0,11 %, die IHK Düsseldorf von 0,10 % auf 0,09 %. Sind das solche Verbesserungen, die Sie sich auch für den Kammerbezirk Trier wünschen?**

**Roth:** Prinzipiell ja, nur reicht dies nicht aus. Dies wäre nur ein erster Schritt in die richtige Richtung und selbst den geht die IHK Trier nicht. Noch einmal, es geht uns darum, freie Kammern zu schaffen, weg von der Zwangsmitgliedschaft. Zu diesem Zwecke sind wir auch Mitglied im Bundesverband für freie Kammern (bfffk) geworden, der sich vehement für die Abschaffung des Kammerzwangs einsetzt.

**EAZ: Sehen Sie Parallelen zum CMA-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und zur Abschaffung des Holzabsatzfonds?**

**Roth:** Ja. Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes war Anfang Februar 2009 die Sonderabgabe der Landwirte zur Förderung der deutschen Agrarwerbung für unzulässig erklärt worden. Mit Urteil vom Juni 2009 hat das Bundesverfassungsgericht die gemeinschaftliche Finanzierung der zentralen Holzabsatzförderung für verfassungswidrig erklärt.

Es ist unseres Erachtens an der Zeit, dass auch das IHK-Gesetz anhand der gleichen Kriterien überprüft wird. Seit Inkrafttreten des IHK-Gesetzes in den 60er Jahren haben sich die Tätigkeit und der Mitteleinsatz der Industrie- und Handelskammer deutlich verändert. Das jetzige Zwangsmitgliedschaftssystem stellt eine unangemessene, nicht mehr zeitgemäße Belastung der Mitglieder dar, ist mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht unvereinbar und gehört daher abgeschafft.

**EAZ: Vielen Dank für das Gespräch.**